

## Merkblatt zum Antrag auf Förderung von waldbaulichen Maßnahmen

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
(WALDFÖPR 2018)

### Waldlebensgemeinschaften

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

#### 1. Was wird gefördert?

Gefördert wird:

- der Erhalt seltener, heimischer, standortgerechter Baumarten,
- die Anlage und/oder Pflege von Feuchtbiotopen im Wald (Waldmoore, Feuchtbiotop im Wald oder Kleingewässer im Wald und deren Uferbereichen),
- der Erhalt von fruktifikationsfähigen alten Bäumen zur Sicherung der genetischen Variabilität und standortangepassten Verjüngung.

#### 2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Träger einer überbetrieblichen Maßnahme können an der Maßnahme beteiligte Waldbesitzer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sein.

Antragsberechtigte, die nicht Eigentümer der beantragten Fläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Eigentümer/s gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind

- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet.
- Unternehmen in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

#### 3. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme (siehe Nr. 5) beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen zu stellen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen. Anträge und Unterlagen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen staatlichen Revierleiter, dem AELF oder im Internet unter [www.waldbesitzer-portal.bayern.de](http://www.waldbesitzer-portal.bayern.de).

#### 4. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

##### 4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Maßnahmen in N2000-Gebieten müssen mit den Erhaltungszielen bzw. dem jeweiligen Managementplan in Einklang stehen.

Der Förderhöchstsatz beträgt beim Erhalt seltener Baumarten und beim Erhalt alter Samenbäume 5.000 € im Jahr, bei der Anlage von Feuchtbiotopen 10.000 € im Jahr.

Förderbeträge unter 250 Euro je Maßnahme werden nicht bewilligt.

##### 4.2 Besondere Voraussetzungen

Der Erhalt seltener Baumarten setzt voraus, dass die Bäume fruktifikationsreif sein müssen

Der Erhalt alter Samenbäume setzt voraus, dass es sich um Bäume der potenziell natürlichen Vegetation handelt, die ent-

weder ein Mindestalter von 150 Jahren aufweisen oder deren Brusthöhendurchmesser (BHD) über 60 cm liegt.

Beim Erhalt alter Samenbäume und beim Erhalt seltener Baumarten muss der Antragsteller die Bäume dauerhaft markieren und falls notwendig die Markierung regelmäßig erneuern. Die Bäume dürfen nicht gefällt oder genutzt oder wesentlich beschädigt werden. Maßnahmen zur Verkehrssicherung bleiben davon unberührt, wenn sie von der Bewilligungsbehörde zuvor genehmigt wurden.

Fördervoraussetzung bei der Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen im Wald ist das Vorliegen eines Renaturierungs- bzw. eines Maßnahmenplanes und die Einhaltung der darin getroffenen Verpflichtungen.

Die Vergabebestimmungen sind zu beachten.

##### 4.3 Förderausschluss

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Der Maßnahme ist auf der beantragten Förderfläche in den vorangegangenen 5 Jahren ein Verstoß gegen walddesetzliche, naturschutzrechtliche oder andere, der Erhaltung des Waldes dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen.
- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Anordnung/Auflage aus einem Verwaltungsakt, z. B. der Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme nach Naturschutzrecht.
- Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden.
- Die Fläche, auf der die Maßnahme stattfinden soll, steht im Eigentum/Miteigentum einer juristischen Person, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Land befindet.
- Der Antragsteller erhält für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden, die bei Fördermaßnahmen mit Festbetragsfinanzierung mehr als 30% der Fördersumme betragen.

Darüber hinaus ist ausgeschlossen:

- die Förderung der Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen, wenn eine Förderung im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparks (Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien – LNPR) möglich ist.
- die Förderung des Erhalts seltener Baumarten oder alter Samenbäume, wenn sich die Bäume, bei denen die Gefahr des Abbrechens einzelner Kronenteile besteht (z. B. wegen großer Faulstellen, Höhlen, großer Totäste), im Verkehrssicherungsbereich von Straßen, Bahnlinien, Wegen, markierten Wanderwegen oder ähnlich frequentierten Einrichtungen befinden.
- die Förderung des Erhalts seltener Baumarten oder alter Samenbäume, wenn diese bereits als Biotopbaum im Rahmen der Richtlinie über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR) gefördert werden.

- Eine gleichzeitige Förderung des Erhalts seltener Bäume und des Erhalts alter Samenbäume ist nicht möglich.

#### 4.4 Bindefrist

Die Verpflichtung zum Erhalt und zur Pflege der geförderten Maßnahmen oder zum Nutzungsverzicht beträgt für die Maßnahmen für die Maßnahmen „Erhalt seltener Baumarten“, „Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen“ und „Erhalt alter Samenbäume“ zehn Jahre.

#### 5. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid vorliegt.

Als Maßnahmenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Maßnahme zugrundeliegenden Liefer- oder Leistungsvertrages (= Bestellung oder Auftragsvergabe). Die Bestellung von Pflanzen ist jedoch förderunschädlich, soweit diese auf Grundlage eines von der Bewilligungsbehörde festgesetzten/anerkannten Arbeitsplans erfolgt. Zum Zeitpunkt des Einbringens der Pflanzen bzw. Ausbringens des Saatgutes in den Boden muss dem Antragsteller ein Bewilligungsbescheid vorliegen.

#### 6. Wie ist die Durchführung/Fertigstellung der Maßnahme zu melden?

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist dem AELF oder dem Forstrevier unmittelbar nach deren Fertigstellung mittels des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) anzuzeigen. Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind anzugeben (siehe auch Nr. 8).

#### 7. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Bei Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen im Wald sind die Kosten durch Vorlage der Originalrechnungen zu belegen. Die Rechnung muss einen eindeutigen Bezug zur Fördermaßnahme und zum Zuwendungsempfänger haben.

#### 8. Was passiert bei Abweichungen gegenüber dem Arbeitsplan?

Abweichungen vom Arbeitsplan sind spätestens mit Vorlage des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen!

Sofern eine Abweichung rechtzeitig (spätestens mit der Fertigstellungsanzeige) angezeigt wird, gilt:

- Verringern sich die nachgewiesenen Kosten (bei Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen im Wald) gegenüber dem Antrag und wäre die Maßnahme auch bei dieser Verringerung noch förderfähig, so erfolgt eine entsprechend der nachgewiesenen Kosten gekürzte Förderung.
- Erhöhen sich die nachgewiesenen Kosten (bei Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen im Wald) gegenüber dem Antrag und wäre die Maßnahme auch bei dieser Verringerung noch förderfähig, so erfolgt eine entsprechend der nachgewiesenen Kosten erhöhte Förderung nur, wenn diese Änderung vor Maßnahmenbeginn der Bewilligungsbehörde mitgeteilt wurde.

Sofern eine Abweichung nicht rechtzeitig angezeigt wird, führt dies grundsätzlich zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides bzw. zu Kürzungen der Zuwendung.

#### 9. Wann und wie wird die Zuwendung ausbezahlt?

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt bzw. durchgeführt ist und abgenommen wurde. Sie wird auf die im Antrag

bzw. der im Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.

#### 10. Worauf ist während der Bindefrist zu achten?

Während der 10-jährigen Bindefrist hat der Zuwendungsempfänger für den Erhalt der Samenbäume, seltenen Bäume oder Feuchtbiotope im Wald zu sorgen. Beschädigungen oder Beeinträchtigungen, die den (teilweisen) Ausfall der Maßnahmen zur Folge haben, führen grundsätzlich zu Rückforderungen bzw. zu Kürzungen der Förderung.

#### 11. Hinweis

um Ihre Förderung nicht zu gefährden:

- zeigen Sie Änderungen gegenüber dem Arbeitsplan rechtzeitig und möglichst vor Durchführung der Maßnahme an!
- setzen Sie sich bei Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung bitte unbedingt vor deren Durchführung mit der Bewilligungsbehörde in Verbindung.

Ihr staatlicher Revierleiter berät Sie gerne!